



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

138. Erkenntniß des Hofgerichts vom 3. Oct. 1832 in Sachen des Erbpachtkötters Wißmann zu Dahlhausen, Verklagten etc. gegen den Leibzüchter Wißmann zu Wellentrup, Kläger etc., Entschädigung betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

ob kein anderes bequemerer Mittel den Hof bis zur Großjährigkeit der Kinder aus der ersten Ehe in dem Stande zu erhalten, daß inmittelst davon *praestanda* prästirt werden können, wovon dann zuvörderst Unserer Regierung zu behöriger Verordnung zu berichten und solchenfalls denen Kindern erster Ehe die gewöhnliche Abfindung und Aussteuer nach des Hofes Zustande vorzubehalten und zu determiniren.

N<sup>o</sup> 138.

In Sachen des Erbpachtskötters Wismann zu Dahlhausen, Beklagten m. Querulanten, gegen den Leibzüchter Wismann zu Wellentrup, Kläger m. Querulanten,

Entschädigung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c., für Recht: daß Querulat neben dem, ihm im Hofgerichtsconclusum vom 9. Jan. 1831 auferlegten Beweise auch entweder die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Anlagen, oder den dadurch für das Colonat gestifteten Nutzen nachzuweisen schuldig, und ihm hierzu, unter Vorbehalt des Gegenbeweises eine vierwöchige Präjudicialfrist anzuberaumen, die Kosten dieser Instanz aber zu vergleichen seyen.

Wie Wir hiermit vorbehalten, anberaumen und vergleichen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 3. October et publ. Detmold den — — 1832.

Entscheidungsgründe.

Dem Interimswirth liegt nach den §§. 2. 3. und 5. der Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781 die Verpflichtung ob, das unterhabende Colonat gut zu verwalten und sein Eingebrochenes zu dessen Nutzen zu verwenden. Er ist dagegen bei einer gehörigen Erfüllung dieser Pflichten nicht verbunden, dasselbe mit seinem eignen sonstigen Vermögen zu verbessern und handelt daher über die Grenzen seiner Verpflichtung, wenn er das eigne Vermögen zu den nothwendigen oder für zweckmäßig gehaltenen Anlagen oder Verbesserungen verwendet. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß derselbe unbedingt für alle solche Anlagen auf Vergütung der ausgelegten Kosten Anspruch machen dürfe. Die Klage eines Interimswirths auf Erstattung der während seiner Colonats-Verwaltung gemachten, mit seinem eigenen Vermögen bestrittenen Auslagen erscheint dem Wesen nach als eine *actio negotiorum gestorum contraria* und muß daher nach den darüber geltenden Grundsätzen entschieden werden. Vermöge dieser Klage ist der Verwalter einer fremden Sache, wel-

cher ohne Auftrag oder Genehmigung des Eigenthümers Anlagen auf derselben gemacht hat und von dem *jure tollendi* keinen Gebrauch machen will oder kann,

L. 38. D. de rei vindicat.

Thibaut, System des P. R. S. 569.

im Allgemeinen berechtigt, die Erstattung seiner nothwendigen und nützlichen Auslagen zu verlangen.

L. 2. L. 10. §. 1. L. 19. §. 4. L. 37. L. 45. D. de negot. gest.

Thibaut, l. c. S. 971.

Nothwendig sind alle Auslagen, welche auch vom Eigenthümer nicht hätten vermieden werden können, welche also zur Erhaltung der Sache oder zu deren gehöriger Benutzung oder zur Erfüllung der dem Eigenthümer derselben obliegenden Verbindlichkeiten gemacht worden sind. Diese müssen dem Geschäftsführer unbedingt und selbst dann erstattet werden, wenn derselbe auch nicht einmal die Absicht gehabt hat, den Eigenthümer dadurch zu verpflichten.

L. 5. C. de rei vindic.

Anders verhält es sich jedoch mit den nützlichen Auslagen. Nützlich werden diejenigen Auslagen genannt, welche den reellen Werth einer Sache erhöhen.

L. 79. §. 1. D. de verb. signific.

L. 14. D. de impens. in rem dot.

Wenn nun aber in Ansehung aller auf eine Sache gemachten, nicht nothwendigen Auslagen der gestiftete Nutzen die Bedingung ist, unter welcher überhaupt vom Eigenthümer eine Vergütung gefordert werden kann,

L. 10. §. 1. D. de negot. gest.

so folgt daraus schon von selbst, daß derselbe zur Erstattung solcher Auslagen auch nur in so weit verpflichtet ist, als sie dem gestifteten Nutzen gleichkommen und damit in Verhältniß stehen, weil alle diesen Nutzen übersteigenden Auslagen nicht mehr den Charakter der Nützlichkeit an sich tragen. Ist die gemachte Anlage und der dadurch bewirkte Nutzen noch vorhanden, so ist es wiederum unerheblich, ob der Geschäftsführer dabei sein Bestes oder das Beste des Eigenthümers beabsichtigt hat,

L. 6. §. 3. D. de negot. gest.

wogegen ihm nur unter der letzten Voraussetzung ein Entschädigungsanspruch zustehet, wenn der Eigenthümer nicht mehr dadurch bereichert wird.

Im vorliegenden Falle fordert Duerulat die Erstattung von Auslagen, welche er während seiner Colonats-Verwaltung auf den Bau eines neuen Leibzuchthauses und späterhin auf die darin vorgenommenen Verbesserungen verwandt hat und mit seinem eignen

freien Vermögen bestritten haben will. Er behauptet nicht, die vormundschaftliche Genehmigung zu dem fraglichen Bau erhalten zu haben, beruft sich aber auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben. Die Nothwendigkeit dieser Anlage oder der dadurch gestiftete Nutzen bildet daher neben dem bereits zum Beweise verstellten Umstande den Grund der erhobenen Klage, ohne daß es weiter darauf ankommen kann, ob Duerulat, wie es allerdings den Anschein hat, bei Errichtung des Leibzuchthauses mehr sein Bestes als das des Duerulanten im Auge gehabt hat, da der hierdurch etwa bewirkte Nutzen noch vorhanden ist.

Die Nothwendigkeit dieser Anlage läßt sich nun zwar nicht bestreiten, so bald die auf dem Wiszmann'schen Colonnate vorhandenen Gebäude zur Aufnahme eines Leibzüchters nicht geeignet gewesen seyn sollten, da in solchem Falle die Errichtung einer Leibzuchts-Wohnung gegen deren Ausführung keine Erinnerungen gemacht sind, zu den Pflichten des Colons gehörte. Eben so wenig läßt sich auch die Nützlichkeit des Baues verkennen, wenn derselbe dem Duerulanten durch Vermiethen eine dauernde, mit den Auslagen, den davon zu prästirenden Lasten u. in Verhältniß stehende Einnahme verschaffen, wenn mithin das angelegte Capital auf eine angemessene Weise verzinst werden sollte. Beide Thatfachen sind aber ganz in Abrede gestellt und müssen daher alternativ erwiesen werden. Dieses Beweises wird Duerulat auch durch die weitere Angabe des Duerulanten, daß er für das Leibzuchthaus früherhin eine nicht unbedeutende Miethe bezogen, nicht überhoben. Denn da Letzterer zur Erstattung aller nicht nothwendigen Auslagen nur in so weit verpflichtet ist, als sein Nutzen dadurch befördert worden, so genügt nicht, daß er zu irgend einer Zeit Nutzen von der Anlage gehabt habe, sondern es bedarf einer speciellen Nachweisung des gestifteten Nutzens, und daß derselbe ein dauernder sey. —

Die Compensation der Kosten rechtfertigt sich aus dem abändernden Inhalt dieser Entscheidung, und ist daher so wie geschehen erkannt worden.

---

N<sup>o</sup> 139.

In Sachen des Leibzüchters Otto Nr. 2 zu Hedderhagen, Beklagten und Recurrenten gegen den Colon Otto Nr. 2 daselbst, Kläger und Recursen,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. c., für Recht: daß der Bescheid des Amtes Lage vom 17. Aug. 1826, jedoch unter Vergleichung der sowohl in voriger als dieser Instanz veranlaßten Kosten zu bestätigen, mithin Recurrent schuldig sey, das im Jahre 1819 mit auf die Leibzucht genommene durch den Mani-